

Zeitschrift: Bündner Jahrbuch : Zeitschrift für Kunst, Kultur und Geschichte Graubündens
Herausgeber: [s.n.]
Band: 2 (1960)

Artikel: Der bündnerische Grosse Rat im Wandel der Zeiten
Autor: Mani, Benedict
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-971825>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der bündnerische Große Rat im Wandel der Zeiten

VON BENEDICT MANI, ANDEER/CHUR

Der neugewählte Große Rat, der jeweils am dritten Montag im Mai zu seiner Frühjahrs-session zusammentritt, besammelte sich im Jahre 1959 nicht mehr im Staatsgebäude am Graben, sondern im neuen Saal im ehemaligen Zeughaus an der Masanserstraße, wo Regierungspräsident Dr. Andrea Bezzola die Deputierten «mit Freude und Stolz» willkommen hieß. In einer Zeit scharfer weltanschaulicher Auseinandersetzungen und der politischen, wirtschaftlichen und militärischen Gegensätze bedeutete die Umwandlung eines ehemaligen Zeughauses in einen Ratssaal kein alltägliches, sondern, wie man hoffen möchte, ein Ereignis von symbolischer Bedeutung. So mag denn auch eine kurze Betrachtung über Geschichte und Bedeutung des Großen Rates gerechtfertigt sein.

Der Große Rat ist die oberste politische und administrative Behörde des Kantons, der direkt von den Kreisen im Verhältnis zu den stimmberechtigten Einwohnern auf zwei Jahre gewählt wird, zuhanden des Volkes die Gesetze erläßt, die Vollziehung der eidgenössischen und kantonalen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse überwacht, die Oberaufsicht über die ganze Landesverwaltung ausübt, den Steuerfuß festsetzt, das Kantonsgericht, die Rekurskommission, den Bankrat, die Erziehungs- und Sanitätskommission wählt und die vom Kleinen Rat entschiedenen Rekurse politischer und administrativer Natur beurteilt. So lassen sich die hauptsächlichsten Aufgaben und Kompetenzen des kantonalen Parlamentes auf Grund der Verfassungsbestimmungen umschreiben. Sie sind das Ergebnis einer langen historischen Entwicklung.

Hervorgegangen ist der Große Rat aus dem ehemaligen *Bundstag*, der Versammlung der Boten der einzelnen Gerichtsgemeinden, die seit 1524 abwechslungsweise sich in Chur, Ilanz

und Davos besammelten. Die Zahl der Gerichtsstimmen blieb bis 1836 mit 63 unverändert. Davon entfielen 27 auf die Gerichtsgemeinden des Oberen Bundes, 22 auf diejenigen des Gotteshausbundes und 14 auf den Zehngerichtsbund. Die Gerichtsboten stimmten nach Instruktion und nahmen neue Vorlagen und Beschlüsse lediglich «ad referendum» entgegen, um sie den Gerichtsgemeinden zur Abstimmung zu unterbreiten.

In sachlicher Beziehung waren die Verhandlungsgegenstände trotz beschränkter Kompetenzen des Bundstages bedeutend reicher und mannigfaltiger als diejenigen des späteren Großen Rates. Neben den inneren Angelegenheiten, die sich zu allen Zeiten, wenn nicht im Umfang, so doch in der Art gleich bleiben, nahmen die Verhandlungen mit dem Ausland einen großen Raum ein und verlangten sowohl von den Häuptionern als auch von den Abgeordneten ein verhältnismäßig großes Maß an Kenntnissen und politischer Erfahrung. Dazu kam die Verwaltung der Untertanenlande, die gelegentlich recht heikle Fragen brachte. Darüber geben die Bundstagsprotokolle und die Dekretenbücher Auskunft.

Charakteristisch für die staatsrechtliche Organisation jener Zeiten war der streng *föderative Aufbau des Freistaates*, der aus drei Bünden und 46 autonomen Gerichtsgemeinden bestand. Diese wachten eifersüchtig über ihre Rechte, so daß eine zentrale Staatsgewalt nicht aufkommen konnte, obwohl ihr Fehlen in kritischen Zeiten allgemein empfunden wurde. Es bestand keine stehende Regierung, indem die Häuptionern der Bünde sich nur periodisch besammelten. Trotz dieser offenbaren Mängel hielt sich diese Ordnung während mehr als zweieinhalb Jahrhunderten.

In den Stürmen der Französischen Revolution fiel sie dann zusammen. Aus dem Zusam-

menbruch erstand nach schweren Kämpfen und nachdem die Einrichtungen des helvetischen Einheitsstaates wie ein böser nächtlicher Spuk verschwunden waren, der *Kanton Graubünden*. In die Freude über die Zugehörigkeit zur Eidgenossenschaft mischte sich der Schmerz über den Verlust der staatlichen Souveränität und der Untertanenlande, welchen Gefühlen Jakob Ulrich Sprecher anlässlich der Eröffnungssitzung des neugewählten Großen Rates

derlich war, bedurfte es verschiedener Anläufe, bis die Verfassung von 1854 zustande kam, die dafür aber wichtige Neuerungen brachte. Zwar enthielt sie weder die «Fünferregierung» noch das Departementalsystem und noch weniger eine unbeschränkte Amtszeit der Regierungsräte. Dafür aber wurde der Große Rat in dem Sinne umgestaltet, als er sich nicht mehr aus Repräsentanten der Gerichtsgemeinden zusammensetzte, sondern aus Vertretern



Frühjahrssession 1959 des Großen Rates (Foto Vonow).

am 20. April 1803 in beredten Worten Ausdruck gab. Die Mediationsverfassung stellte viele der alten Einrichtungen wieder her, brachte aber auch wesentliche Fortschritte. Die Gesetzgebung wurde den Gerichtsgemeinden entzogen und dem Großen Rat übertragen, der sich wie der alte Bundstag aus den Abgeordneten der Gerichtsgemeinden zusammensetzte. In jenen Jahren wurde der Versuch gemacht, die alte Kehrordnung für seine Tagungen wieder einzuführen und Ilanz sowie Davos der Stadt Chur gleichzustellen. Allein Chur, wo sich die wichtigen Paßstraßen vereinigten und der Handel blühte, behielt den Vorrang und blieb Hauptstadt.

Trotz der nach dem Sturze Napoleons einsetzenden Restaurationsbewegung hielt die Verfassung von 1814 alle wesentlichen Einrichtungen der Mediationszeit aufrecht. Da für eine Revision eine Zweidrittelmehrheit erfor-

des Volkes, welche in den Kreisen auf Grund der Bevölkerungszahl gewählt wurden und ohne Instruktionen stimmten. «Die Souveränität des Freistaates Graubünden» – so heißt es wörtlich – «beruht auf der *Gesamtheit des Volkes* und äußert sich durch gesetzmäßige Abstimmungen desselben.» An die Stelle der Gesamtheit der Gemeinden trat das Volk als Träger der höchsten Gewalt im Kanton, der sich aber noch Freistaat nennt. Bemerkenswert ist, daß bis zum Erlaß des ersten kantonalen Steuergesetzes im Jahre 1856 die Vertretung im Großen Rat auch maßgebend für die Verteilung der Lasten war, gemäß dem sogenannten «Repräsentanzschnitt». Im Jahre 1852 bestand der Große Rat aus 67 Mitgliedern. Die meisten Deputierten hatte der Kreis Disentis mit 5; dann folgten Chur und Ilanz mit je 4, Fünf Dörfer, Lugnez und Oberengadin mit je 3, Rhäzüns, Trins, Maienfeld, Schiers,

Oberhalbstein, Domleschg, Thusis, Schams mit Avers, Roveredo, Ruis, Poschiavo, Ob-
tasna, Untertasna mit je 2, die übrigen mit je
einem Deputierten, darunter auch der jetzige
Weltkurort Davos.

Ende der sechziger Jahre setzten die Bestre-
bungen ein zur Umwandlung der repräsentati-
ven in die reine Demokratie, die mit der Ver-
fassung von 1881 den Abschluß fanden. Durch
die Einführung der Volksinitiative und Erwei-
terung des obligatorischen Referendums sowie
durch die Volkswahl der Ständeräte kam man
den demokratischen Tendenzen entgegen. Hin-
sichtlich der Erweiterung der Kompetenzen
des Kleinen Rates verhielt man sich immer
noch zurückhaltend. Nach der Verfassung von
1854 durften die auf ein Jahr zu wählenden
Regierungsräte nur noch einmal wiederge-
wählt werden; sie konnten also nur zwei Jahre
hintereinander im Amt bleiben, durften aber
später wieder gewählt werden, was auch wie-
derholt geschah. 1881 ging man einen kleinen
Schritt weiter und erhöhte die Amtsperiode
auf zwei Jahre bei einmaliger Wiederwählbar-
keit. Die heute noch geltende Verfassung von
1894 verlängerte dann die Amtsdauer auf drei
Jahre mit zweimaliger Wiederwählbarkeit, so
daß die maximale Amtszeit auf neun Jahre be-
grenzt ist. Seither wurde 1932 und 1953 ein
Vorstoß unternommen, um die Amtszeitbe-
schränkung, die in den Kantonen einzig da-
steht, zu beseitigen oder doch zu mildern. Ob-
wohl die Nachteile einer solchen Regelung
angesichts der starken Erweiterung der Ver-
waltung nicht bestritten sind, hat sich das Volk
beidemale mit ansehnlicher Mehrheit für dieses
System ausgesprochen, das zwangsmäßig eine
periodische personelle Erneuerung der Regie-
rung mit sich bringt und dessen Grundgedanke
überraschenderweise erst kürzlich in der Stadt
Bern gutgeheißen wurde.

Als Mittelding zwischen der gesetzgebenden
und ausführenden Behörde muß noch die
Standeskommission erwähnt werden, die dem
früheren Kongreß nachgebildet war und aus
den Mitgliedern des Kleinen Rates, seinen drei
Stellvertretern (Regierungsstatthaltern) und je
drei weiteren Abgeordneten eines jeden Bun-

des bestand. Diese Behörde war Exekutivorgan
für wichtige Angelegenheiten und hatte auch
die Gesetze vorzubereiten. Diese Standeskom-
mission bildete in den Verfassungskämpfen der
sechziger und siebziger Jahre das Ziel heftiger
Angriffe. Offenbar bestand sie vorwiegend aus
älteren und darum eher konservativen Her-
ren, die eine Art Nebenregierung bildeten und
als «alte Tante» bezeichnet wurde. Fritz Ma-
natschal hielt im Jahre 1869 seine Jungfern-
rede gegen die Beibehaltung der verhaßten
Standeskommission. Der Spruch sei etwas er-
regt gewesen, bekennt er nachträglich selber,
und richtete sich gegen die Übermacht der
Herren, die in der Regierung saßen oder ge-
sessen hatten und nun in der erweiterten Be-
hörde Platz nahmen und den Jungen den Auf-
stieg erschwerten.

*

Sofern der alte Bundstag in Chur tagte, be-
sammelte er sich im Rathaus, wo auch die
denkwürdige Sitzung des ersten Großen Rates
im Jahre 1803 stattfand. Vier Jahre später sie-
delte das Parlament in das «Neue Gebäu»
über, das der Kanton als Regierungssitz erwor-
ben hatte und das unter dem Namen «Graues
Haus» bekannt ist. Oberst Andrea Salis-Soglio
hatte es Mitte des 18. Jahrhunderts erbauen
lassen, ein großzügiges Herrenhaus mit schö-
nen Proportionen, wenn auch nicht mit der
signorilen Eleganz wie das «Alte Gebäu» des
Envoyé Peter Salis an der Poststraße, zu dem
es gewissermaßen das Gegenstück bildet. Der
ehemalige Festsaal, mit stilvollen Möbeln aus-
gestattet, eignete sich sehr gut für die Sitzungen
der Regierung und kleinerer Behörden; für
die 63 und später 67 Mann des Großen Rates
samt Regierung und Kanzlei dagegen war er
viel zu klein. Der spätere Regierungsrat F. Ma-
natschal, der mit 24 Jahren von seinem Hei-
matkreis Münstertal in den Großen Rat ab-
geordnet worden war, klagt in seinen «Erinne-
rungen» über die drangvoll fürchterliche Enge:

«Da war man aufeinander gepreßt wie die Häringe.
Schreiben konnte man nicht, allenfalls auf den Knien
oder wenn einer zum Kanzleitisch trat; denn Pulte gab
es nicht; man saß auf Strohbänken nebeneinander.
Kamen dann auch noch Zuhörer hinten in den engen

Raum oder bei wichtigen Verhandlungen in die geöffneten Türen und auf den Gang, so gab es bald eine furchtbare Atmosphäre, mit der verglichen diejenige des Kuhstalls noch göttlich war. Und in diesem Kasten saß man nicht nur wie jetzt im neuen Saal 14 Tage, sondern in der Regel drei Wochen, zuweilen auch vier Wochen; dazu noch im Juni statt im Mai, auf welchen Monat die Sitzungen erst verlegt wurden, als den Herren der Bundesversammlung der Juli in Bern zu heiß wurde und sie den Juni als ordentlichen Sommer-sitzungsmonat erklärten.»

Man kann sich vorstellen, wie lange unter solchen Umständen vor allem den Deputierten vom Lande, die an Bewegung und frische Luft gewohnt sind, das Stillesitzen wurde. Im übrigen war es in anderen Kantonen kaum besser, findet sich doch in einer Abhandlung über den Zürcher Kantonsrat folgende Schilderung:

«Die Sitzgelegenheiten der Herren Großräte waren damals Marterstühle mit kurzen Rücklehnen, die jeder Bequemlichkeit entbehrten, und auch von den Pulten für Aktenablage und Schreibgelegenheit war nichts vorhanden.»

Im Jahre 1868 war der Große Rat nahe daran, die Planaterra zu erwerben und zu einem Staatsgebäude umzubauen, um für die Sparkasse, die Vorläuferin der Kantonalbank, und für die Verwaltung Raum zu gewinnen. Als es aber nach einer lebhaften Debatte zur Abstimmung kam, fehlten zwei Abgeordnete, die für den Neubau gestimmt und damit eine befürwortende Mehrheit zustande gebracht hätten.

So mußten sich Verwaltung und Großer Rat mit ungenügenden Räumen zufrieden geben, bis im Jahre 1878 das Staatsgebäude am Graben erworben und dort ein geräumiger Sitzungssaal mit Publikumstribüne eingerichtet wurde.

*

Die Trennung der Gewalten kam in Bünden nie streng zur Durchführung. Infolgedessen waren und sind die Grenzen zwischen der gesetzgebenden und ausführenden Behörde nicht scharf gezogen. Ursprünglich betrachtete man die Regierung nur als Ausschuß des Großen Rates, und während längerer Zeit war es Übung, das Amt des Landespräsidenten durch Regierungsräte zu besetzen. Daher mag es auch kommen, daß die Frühjahrs-session je-

weils durch den Regierungspräsidenten eröffnet wird, der auch die Wahl des Ratsvorsitzenden vornimmt. Bis in die zwanziger Jahre hatten die Mitglieder des Kleinen Rates keinen besonderen Regierungstisch, sondern saßen in der ersten Bankreihe.

Im Bundstag hielt man strenge auf eine bestimmte Rangordnung, welche dem Oberen Bund eine gewisse Vorzugsstellung einräumte. Die Geschäftsordnung des Großen Rates von 1803 bestimmte hinsichtlich der Sitzordnung, daß die Mitglieder «jedes Bundes nebeneinander sitzen, aber unter ihnen keine besondere Rangordnung statthaben solle». Damit brachte man zum Ausdruck, daß alle Vorrechte des Standes und der Person aufgehoben waren. Nach einer Bestimmung aus dem Jahre 1587 waren die Bundesschreiber, deren jeder Bund einen eigenen besaß, verpflichtet, «fürhin alle Abscheide in tütsch zu schreiben». Den Deputierten stand es trotzdem frei, sich einer der drei Landessprachen zu bedienen. Im Jahre 1803 beschloß der Große Rat, daß allemal in der ersten Sitzung ein Interpret, ein Dolmetsch, ernannt werden sollte, «der denen Mitgliedern, so die deutsche Sprache nicht verstehen, auf ihr Verlangen den Vortrag in seiner Sprache übersetze, sowie auch jeder Bote berechtigt ist, seine Meinung, wenn er der deutschen Sprache nicht genug mächtig wäre, in seiner Muttersprache zu geben». Auf ein Begehren, daß die Abschiede auch in Italienisch und Romanisch ausgeschrieben werden möchten, wurde erkannt, daß nur diejenigen Gegenstände, welche von solcher Wichtigkeit sind, daß sie in Gesetzeskraft erwachsen und mithin auch den Gemeinden zur Richtschnur dienen müßten, auch in italienischer und romanischer Sprache gedruckt werden sollen. Alles übrige aber soll bloß in der Hauptsprache, nämlich deutsch, ausgeschrieben werden.

Bis zum Jahre 1836 wurden die Großratsprotokolle nur von Hand geschrieben. Seither erscheinen sie regelmäßig im Druck. Die Öffentlichkeit der Verhandlungen ist ebenfalls eine Errungenschaft der neueren Zeit. Noch im Protokoll der außerordentlichen Frühjahrs-session von 1848 heißt es, daß nach der Eröff-

nungsrede des Landespräsidenten und nach Entfernung der Zuhörer mit der Behandlung der Geschäfte begonnen wurde. In der gleichen Session beschloß der Rat: «Die grundsätzlich schon längst ausgesprochene Öffentlichkeit der großbrätlichen Sitzungen soll nunmehr ins Leben treten.» Infolge des Raummangels im Grauen Haus konnte der Beschluß aber nur in beschränktem Umfange durchgeführt werden.

*

Der Große Rat ist die oberste politische und administrative Behörde des Kantons. Er soll richtunggebender Faktor sein im öffentlichen Leben des Standes Graubünden. Es wäre verlockend, auf Grund seiner Verhandlungen zu prüfen, in welcher Weise er dieser Aufgabe gerecht geworden ist. Doch müßte das zu weit führen, selbst wenn man sich auf die wesentlichsten Fragen beschränken würde. Dagegen soll versucht werden, die treibenden Kräfte zu bestimmen, welche maßgebend sind für die Gestaltung des öffentlichen Lebens und im Parlament als dem Spiegelbild des Volkes sich auswirken.

Da ist einmal der *föderalistische Gedanke*, der das Recht der einzelnen Glieder betont und eine starke Zentralgewalt mit Mißtrauen betrachtet. Daß der Föderalismus in einem Kanton, wo die Gerichtsgemeinden sich großer Selbständigkeit erfreuten und bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts die Blutgerichtsbarkeit ausübten, tief verwurzelt ist, kann nicht überraschen. Noch heute sind die Gemeinden stolz auf ihre weitgehende Autonomie, weshalb im Jahre 1945 das Gemeindegesez verworfen wurde. Es bedurfte auch langer Kämpfe, bis gegen Ende des letzten Jahrhunderts eine fünfköpfige Regierung geschaffen wurde, deren Amtszeit man aber auf neun Jahre begrenzte. Die regionalen Interessen haben im Lande der 150 Täler von jeher eine bedeutsame und häufig eine verhängnisvolle Rolle gespielt. Man braucht nur die Stichworte «Splügen oder Greina», «Lukmanier oder Bernhardin», «Segnes oder Kisten» zu zitieren, und die heftigen Kämpfe, die Uneinigkeit und als Folge davon

die Mißerfolge steigen vor dem geistigen Auge auf. Zur Erklärung und Entschuldigung wird man allerdings beifügen müssen, daß Graubünden, im Gegensatz etwa zu Uri und Tessin, nicht nur eine wichtige Verkehrsader besitzt, sondern verschiedene sich konkurrenzierende Längs- und Querverbindungen und dazu die durch Gebirge vom übrigen Kanton getrennten Südtäler, so daß es nicht leicht war und ist, alle Kräfte auf einen bestimmten Vorschlag zu konzentrieren. Aber auch bei Anerkennung dieser Schwierigkeiten wird man nicht um die Feststellung herumkommen, daß allzuoft regionale oder parteipolitische Belange dem Gesamtinteresse vorangestellt wurden, so daß wichtige und berechtigte verkehrspolitische Begehren nicht mit der nötigen Geschlossenheit und Durchschlagskraft verfochten werden konnten.

Die *Sprachenfrage* hat bei uns kaum einmal zu ernststen Auseinandersetzungen Anlaß gegeben. Die drei Sprachen sind als Landessprachen gewährleistet. Wohl wurde praktisch das Romanische während Jahrzehnten arg vernachlässigt, aber von den Romanen selber, während das Italienische aus staatspolitischen und wirtschaftlichen Gründen verdienen würde, an den deutschen Schulen als erste Fremdsprache gelehrt zu werden. Sobald aber die Romanen den kulturellen Wert ihrer Muttersprache und die Notwendigkeit ihrer Erhaltung erkannten und die Valli ihre *Rivendicazioni* anmeldeten, fanden sie dafür im Großen Rat volles Verständnis. Dieser hat in feierlicher Weise die kulturellen und wirtschaftlichen Begehren Italienischbündens anerkannt und ebenso einmütig der Motion Nay zugestimmt, welche zur Erhebung des Romanischen als vierte schweizerische Landessprache führte.

Konfessionelle Auseinandersetzungen pflegen die Gemüter leicht in Wallung zu bringen. Es erscheint darum nicht verwunderlich, daß die Frage des *Sonderbundes* im Großen Rat lebhaft Debatten auslöste. Mit 43 gegen 21 Stimmen beauftragte der Rat im Oktober 1847 die bündnerischen Tagsatzungsabgeordneten, für die Auflösung des Sonderbundes zu stim-

men. In der Hauptfrage, ob der Sonderbund mit Waffengewalt aufgelöst werden sollte, entschied er nach einer lebhaften Diskussion mit 38 gegen 27 Stimmen, im äußersten Notfall, wenn alle Mittel erschöpft seien, für Anwendung von Waffengewalt. Als alle Vermittlungsversuche erfolglos blieben, beschloß der Rat, die Katholiken wenn möglich nicht aufzubieten, und die Regierung bildete zwei reformierte und ein katholisches Bataillon.

Diese große Toleranz in konfessionellen Dingen kam auch im Jahre 1880 anläßlich der *Disentiser Klosterfrage* zum Ausdruck. Das Kloster stand vor der Auflösung, da es nur mehr vier betagte Konventualen zählte. Eine Aktion der Katholiken beantragte die Milde rung der Klosterverordnung, welche u. a. nur bündnerische Novizen zuließ. Auch diesmal stand die Diskussion auf hohem Niveau, und die Wiederherstellung des alten Benediktinerstiftes war außer der eindringlichen Befürwortung durch Caspar Decurtins hauptsächlich dem versöhnlichen Votum Theophil Sprechers von Bernegg zu verdanken.

Wurde bei den konfessionellen Debatten die Diskussion würdig und ohne verletzende Ausfälle, ohne kulturkämpferische Töne geführt, so erhitzen sich die Gemüter um so mehr anläßlich der *Revision der Bundesverfassung* von 1872. Es waren vor allem die vorgeschlagene Zentralisation des Rechts- sowie des Militärwesens – daher die Parole: ein Recht und eine Armee – sowie die Schul- und die konfessionellen Artikel, welche einen leidenschaftlichen Kampf zwischen den Konservativen und den Liberalen entfesselten. Man lese, was F. Manatschal, der sich als Publizist mit dem Schwung und dem Radikalismus der Jugend in den Kampf stürzte, in seinen «Erinnerungen» darüber schreibt. Hie Zentralismus – hie Föderalismus, lautete der Kampftruf. Selbst die Wirtschaften schieden sich in «Revi-» und «Anti-»Kneipen. Im Großen Rat, der zu entscheiden hatte, ob die Revision dem Volke zu empfehlen sei oder nicht, fielen hüben und drüben harte Worte. Die Liberalen nannte man Vorkämpfer einer neuen Helvetik und warf ihnen vor, sie opferten die Selbständig-

keit der rätischen Republik dem Einheitsstaat. Die Gegner der Revision wurden als Kantonesen, Rückschrittler und Ultramontane titu liert. Vor dem eidgenössischen Schulvogt hatten die Föderalisten einen gewaltigen Respekt, und den Katholiken waren besonders die konfessionellen Artikel mit dem Jesuitenverbot ein Dorn im Auge. Beide Lager schickten im Großen Rat ihre besten Redner ins Feuer mit dem Resultat, daß nach einer dreitägigen Debatte im April 1872 die Revision mit 36 gegen 33 Stimmen verworfen wurde. Sie erlitt auch in der Volksabstimmung im Kanton und im Bund das gleiche Schicksal.

Damals und später noch oft standen sich *Konservative* und *Liberaler* einander schroff gegenüber, wobei aber zu sagen ist, daß bei den Konservativen eine ansehnliche Zahl Protestanten, so die Sprecher von Maienfeld, mit machten, während sich unter den Liberalen eine Reihe freisinnige Katholiken, wie die Steinhauser in Sagens und die Latour in Brigels, befanden. Zu Beginn der neunziger Jahre sammelten sich die konservativen Kreise im katholischen und protestantischen Lager und veröffentlichten ein politisches Programm, das von Friedrich Brügger, dem späteren Ständerat, als Vertreter der Katholiken und Theophil Sprecher, dem nachmaligen Generalstabschef, unterzeichnet war. Auch die Liberalen hatten sich organisiert, und 1891 gelangten sie zu einer Vertretung im Ständerat. Später traten auch die Sozialdemokraten auf den Plan. Am Ausgang des ersten Weltkrieges machte sich der linke, sozial orientierte Flügel der Freisinnigen selbständig und gründete die Demokratische Partei. Neben diesen vier Parteien besteht im Großen Rat noch eine kleine Gruppe der Parteilosen.

Die Volkswahl des Großen Rates und das Aufkommen der politischen Parteien blieben natürlich nicht ohne Rückwirkungen auf seine personelle Zusammensetzung. Während man in den alten Verzeichnissen der Abgeordneten immer wieder auf die gleichen führenden Geschlechter stößt – unter den 63 Deputierten des Bundstages saßen zeitweise 9, ja sogar 11 Salis, und von den drei Bundeshauptern gehör-

ten vorübergehend zwei dieser einflußreichen und weitverzweigten Familie an —, brachte der neue Wahlmodus eine gewisse Demokratisierung. Die Ämter, die allmählich, wenn auch nur bescheiden, honoriert wurden, sind nicht mehr das Vorrecht herrschender Familien. Gewiß kam es noch im 20. Jahrhundert vor, daß der gleiche Deputierte seinen Kreis während drei und sogar vier Jahrzehnten vertrat. Allein, gerade in den volkreichen Kreisen ist ein größerer Wechsel zu konstatieren, wobei häufig ein bestimmter Turnus innerhalb der Gemeinden beobachtet wird. Treffend

schreibt Kantonsrichter Dr. W. Seiler in seiner Arbeit über «Die Organe der Rechtssetzung in Graubünden»: «Die Kleinheit der Wahlkreise, das Majorzsystem und die mannigfachen, in einzelnen Kreisen streng eingehaltenen Traditionen in Bezug auf Wiederwählbarkeit und Unvereinbarkeit mit anderen Ämtern, sodann weiter nicht selten die Rivalität unter den Gemeinden eines Kreises, allgemeinpolitische, lokalpolitische, konfessionelle und persönliche Faktoren, all dies wirkt zusammen, um dem bündnerischen Parlament einen ganz besonderen Charakter zu geben.»

Burggemäuer

Die Burg brach einst in Zorn und Rauch,
noch ragt leis bröckelnd Gemäuer,
da wiegt im Wind ein Rosenstrauch
und brennt in heimlichem Feuer.

Und morgen schon deckt er alles zu,
umwuchert die flüsternde Klage,
wildrosenbekränzt aus kühler Ruh
versöhnt singt leise die Sage.

Sie steigt herauf aus versunkenem Reich
und singt und schreitet die Runde,
von Moos umgrünt und elfenbleich,
wohl um die Geisterstunde.

Ein goldenes Kegelspiel zauberfein
begleitet im Mondschein ihr Singen
bis der Morgen erblüht im rosigen Schein
und weithin die Glocken klingen.

So ist das Ende von Haß und Zorn:
— Was singt doch die bleiche Sage? —
«Mit Rosen schmückt sich der wilde Dorn,
aus Blumen lächelt die Klage.»

Martin Schmid
(«Tag und Traum», Ähren-Verlag, 1956)